

BEBAUUNGSPLAN "EISENFELDEN" DER GEMEINDE WINNÖRING LANDKREIS ALTÖTTING

ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen
Grenze des Geltungsbereichs
festgesetzte Kammlinie
in diesem Verzeichnis

Stromszen in Grünflächenbereichszonifizierung
Zwangszone Kammlinie
Vordere Baumgrenze
Seitliche n. rückwärtige Baumgrenze

flächen für garagen
P
E+1
E+2
E+3
Zwangszone Erdgeschoss n. 1. Vollgeschoss 25-30° Neigung d. Daches
Zwangszone Erdgeschoss mit Fachwerk n. 25° Neigung

Freizeit- und Sportanlagen
Spielplatz
flächen für Stellplätze
breite der Straßen, Wege und Vorgartenterrassen
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Grünfläche

B) für die Hinweise

gewinkelte Grenzen
beschränkte Grünflächen
Flächenkennzeichen

Vorhandene Wohngebäude
erhalten zu bleiben
Vordere Baumgrenze
Seitliche n. rückwärtige Baumgrenze

Bebauungsplan am 28.8.1964

unter Nr. 12.07.3389

genehmigt

Altötting, den 28.10.1964

Altötting, den 28.10.1964

Altötting, den 28.10.1964

Altötting, den 28.10.1964

Winnöding
Die Gemeinde
erläßt gemäß § 9, 10 BauG vom 25.6.1960 (BGBI. I 5.341),
Art. 23 GG vom 25.1.1952 (Bayer. I Seite 461), Art. 107 Bayer.
Verfassung vom 1.9.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962
(BGBI. I 5.429) mit Genehmigung des Landratsamtes Altötting
(Verordnung vom 17.10.1963 GVBl. S. 194) vom 20. August 1964
Nr. 12.07.3389

A) Festsetzungen
(1) Das Bauland ist nach § 9 BauG und § 4 BauNutzungs-
verordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung
können nach Maßgabe zugelassen werden.
(3) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen
einzelne, die geringere als die für den Abstand zu
BauG verhängen, werden diese ausdrücklich für zulässig
erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der
überbaubaren Grundstücke - Flächen für den
Abstand der bestehenden oder bei Nichtbeachtung der
vorgeschlagenen Grundstücksgrößen nicht unterteilt
werden.

(4) Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNutzungsver-
ordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren
Zonen errichtet werden. Anlagen dürfen nicht in den
hierfür besonders festgesetzten Flächen errichtet werden.
Soweit Flächen mit dem Hauptgebäude zusammengebaut
werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut
sind, sind sie als zusammengebaute Flächen zu betrachten.
(5) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grund-
stücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden,
ist eine entsprechende Festsetzung, Doppelgaragen (Dg) aus-
zuweisen. Die Grundstücksgrößen zusammengebaut werden.
An der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner
Auslegung wurden öffentlich am 1. September 1964 durch
Hierauf ist die Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden (Angabe
der Bebauungsart) bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat hierauf nach Begründung nach Genehmigung
des Landratsamtes Altötting in der Gemeindekommission
vom 1. September 1964, als... aufgestellt.
Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BauG rechtsverbindlich.

Winnöding, den 28. Oktober 1964
1. Bürgermeister
Planfertiger:

Planfertiger:

Planfertiger: